



Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Dienstbesprechungen mit den Studienseminarleitungen und Seminar-
leitungen im Januar 2009

Ergebnisniederschrift

Bestellung und Umbesetzung der Prüfungsausschüsse

Gleichwohl in den Prüfungsverfahren des vergangenen Jahres wiederum seitens des Landesprüfungsamtes Sperrtermine bei den Ausschussmitgliedern abgefragt und zudem bei den Dienstbesprechungen im Januar 2008 von hier aus dafür geworben wurde, auf die Fachleiterinnen und Fachleiter mit dem Ziel einzuwirken, die Absagequote beim Einsatz als fremde Seminarausbilderin oder fremder Seminarausbilder zu senken, konnte auch bei den letzten Prüfungsdurchgängen keine signifikante Verbesserung verzeichnet werden. Dies hatte zur Folge, dass nahezu jeder zweite bis dritte Prüfungsausschuss umbesetzt werden musste.

Die auf alle Lehrämter bezogene Absagequote bei den nicht an der Ausbildung beteiligten Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern betrug nahezu 30 v.H.

Aus Sicht des Landesprüfungsamtes kann in Folge der Vorrangigkeit des Prüfungsgeschäftes nur eine bestehende Arbeitsunfähigkeit als hinreichender Entschuldigungsgrund für eine Terminabsage angesehen werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Otto-Hahn-Str. 37
44227 Dortmund
Telefon 0231 936977-0
Telefax 0231 936977-79
poststelle@pa.nrw.de

<http://www.pruefungsamt.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahn
vom Hbf in die S1 Richtung
Düsseldorf bis Haltestelle
Dortmund-Dorstfeld,
umsteigen in den Bus 465
Richtung Dortmund-Oespel
bis Haltestelle Otto-Hahn-Str.



Aus den Reihen der Seminarleitungen wurde der Wunsch geäußert, über Absagen der an ihren Seminaren tätigen Ausbilderinnen und Ausbildern bei Einsatz in Fremdprüfungen informiert zu werden, um hier ggf. über persönliche Ansprachen Abhilfe zu schaffen.

Beginn des Dienstgeschäftes

Der Beginn des Dienstgeschäftes am Prüfungstag wird nunmehr auf 45 Minuten vor Beginn der ersten unterrichtspraktischen Prüfung festgelegt.

Dies kann zum einen vor allem verkehrstechnisch bedingte Verspätungen abfedern, sorgt aber zum anderen dafür, dass für die Anhörung der Schulvertreterin oder des Schulvertreters und für die Kenntnisnahme der schriftlichen Planungen angemessen Raum bleibt.

Abfrage der Prüfungsergebnisse

Die Abfragemodalitäten bei der statistischen Erhebung der Notendurchschnittswerte bei den Zweiten Staatsprüfungen haben sich geändert.

Bisher wurden, unabhängig von Bestehens- oder Nichtbestehensfällen, alle in die prüfungsamtsspezifische Datei eingetragenen Noten erfasst mit der Konsequenz differierender Quantitäten in den einzelnen Systemen und höheren Notenmittelwerten für einzelne Ausbildungs- und Prüfungsleistungen im Vergleich zum Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung.

Im Rahmen der neuen Abfragemodalitäten werden nunmehr ausschließlich die Noten der Prüflinge erfasst, die die Zweite Staatsprüfung bestanden haben. Damit werden identische Quantitäten bei allen Segmenten erreicht.



Einstellungstermine 17.08.2007 und 01.02.2008

Der 24-monatige Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die zum 17.08.2007 eingestellt wurden, endet am Sonntag, den 16.08.2009. Die Zeugnisausgabe erfolgt am Montag, den 17.08.2009 (vgl. Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.05.2008, AZ.: 424-2.02.14 Nr.: 67197/08).

Analog zu dieser Vorgabe werden die Zeugnisse der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihren 24-monatigen Vorbereitungsdienst am 01.02.2008 begonnen haben, am Montag, den 01.02.2010 in den Seminaren ausgegeben.

Die Terminübersicht für den Einstellungstermin 25.08.2008 ist auf der Internetseite des Landesprüfungsamtes einzusehen.

Gestaltung der Prüfungspläne

Damit der Ausbildungszeitraum vor Ablegen der Zweiten Staatsprüfung optimal und erschöpfend genutzt werden kann, verweist das Landesprüfungsamt nochmals auf die in den Terminübersichten ausgewiesene und mit den Seminarleitungen einvernehmlich getroffene Vorgabe, die Prüfungspläne rückschreitend vom letztmöglichen Prüfungstag her aufzubauen,

Die letzte Prüfungswoche kann dabei frei gehalten werden, um ggf. Prüfungen, die wegen Unregelmäßigkeiten oder Erkrankungen storniert werden mussten, nachzuholen.

Gemäß § 34 (3) Satz 1 OVP legt das Studienseminar im Auftrag des Prüfungsamtes auf schriftlichen Vorschlag des Prüflings den Zeitpunkt für die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfungen fest.

Dies schließt eine Festlegung durch den Prüfling oder die Schule aus. Mit Blick auf spätere Reklamationen bezüglich eines unangemessenen Prüfungstermins wird empfohlen, die schriftlichen Vorschläge der Prüflinge der Prüfungsakte beizugeben.

Unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben legen somit die Leitungen der Seminare nach Einholen der schriftlichen Vorschläge der Prüflinge in Abhängigkeit zu den jeweils anstehenden Prüfungszahlen den frühesten Termin für den Beginn der Zweiten Staatsprüfungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ihres Seminars fest.



Terminierung der Zweiten Staatsprüfung bei verkürztem oder verlängertem Vorbereitungsdienst

Aus Ausbildungsgründen sind die Zweiten Staatsprüfungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, deren Vorbereitungsdienst verlängert oder verkürzt wurde, nach wie vor grundsätzlich in den letzten vier bzw. sechs Wochen vor Ende des Vorbereitungsdienstes zu terminieren (vgl. Verfügung des Landesprüfungsamtes vom 28.02.2007).

Von dieser Vorgabe kann dann abgewichen werden, wenn Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit Blick auf landesweit vorgegebene Bewerbungsfristen für die Einstellung in den Schuldienst über das Studienseminar beim Landesprüfungsamt beantragen, ihre Prüfung in den letzten zwei Wochen des für die Prüflinge mit einem 24-monatigen Vorbereitungsdienst geltenden regulären Prüfungszeitraumes ablegen zu dürfen.

Es wird darum gebeten, die Prüflinge mit verlängertem Vorbereitungsdienst auf die Folgen eines frühen Prüfungstermins hinzuweisen.

Die genannte Regelung findet mit Beginn des Prüfungsverfahrens im Herbst 2009 Anwendung.

Inhalt der Niederschriften

Ein erster Erfahrungsaustausch über die vom Prüfungsamt angeregte und auf der Dienstbesprechung im Januar 2008 vorgestellte an Kompetenzen und Standards orientierte Bewertungsbegründung in den Niederschriften über die unterrichtspraktischen Prüfungen ergab überwiegend positive Rückmeldungen.

Schriftliche Planung: Zitierungsregelungen

Mit Blick auf zunehmende Täuschungshandlungen bei der Anfertigung der schriftlichen Planungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen wird nochmals darum gebeten, die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auf die entsprechenden vom Prüfungsamt verfügbaren Regelungen hinzuweisen (vgl. z.B. Hinweise für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, S. 16).



Vom Grundsatz her ist es zulässig, dass Unterrichtsgegenstände, die bereits bei Unterrichtsbesuchen thematisiert wurden, für Prüfungsstunden abermals aufbereitet werden. In der schriftlichen Planung ist auf diesen Tatbestand hinzuweisen.

Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist die zugrunde liegende schriftliche Planung vorzulegen, so dass der Grad der selbständigen Leistung für die unterrichtspraktische Prüfung adäquat beurteilt werden kann.

Gäste mit dienstlichem Interesse

Gemäß Ziffer 32.3 VVzOVP kann die oder der Vorsitzende die Zahl der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, die als Zuhörerinnen und Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen, auf das für die Durchführung der Prüfung zuträgliche Maß beschränken. Die Teilnahme der Personen mit dienstlichem Interesse gemäß o.a. Vorschrift bedarf weder der Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden noch des Prüflings. Im Interesse eines störungsfreien Prüfungsablaufes sollen Informationsaustausch und Gespräche zwischen den Personen mit dienstlichem Interesse und den Ausschussmitgliedern zur vermeintlichen Qualifikation des Prüflings und zur Einschätzung der Prüfungsleistung unterbleiben.

Auf die Verschwiegenheitspflicht gem. § 64 des Landesbeamtengesetzes wird hingewiesen.

Auf den besonderen Status der an den Prüfungen von schwerbehinderten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern in gesetzlichem Auftrag gemäß SGB IX anwesenden Schwerbehindertenvertreterinnen und Schwerbehindertenvertreter wird ausdrücklich aufmerksam gemacht (vgl. insbesondere Nr. 6.6 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen).

Umgang mit Gegenäußerungen und Beschwerden

Gegenäußerungen gem. § 17 (5) OVP sind formlose Rechtsbehelfe, mit denen Lehramtsanwärterinnen und -anwärttern die Möglichkeit ge-



geben wird, die eigene Sicht oder Meinung zu den Abschlussbeurteilungen abzugeben.

Sie werden zur Kenntnis genommen und der Akte beigelegt.

Finden sich in Gegenäußerungen allerdings Hinweise auf Ausbildungsmängel mit dem Charakter einer Beschwerde, so besteht ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung durch die Ausbildungsbehörden und ggf. Abhilfe vor Ende des Vorbereitungsdienstes.

Ein Vorbringen von Ausbildungsmängeln besitzt im Widerspruchs- und Klageverfahren dann Relevanz, wenn die Reklamation vor dem Ablegen der Prüfung, z.B. also in Form einer Gegenäußerung, erfolgte.

Einführungsveranstaltungen für neu berufene Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder

Die in den Dienstbesprechungen im Januar 2008 avisierten Einführungsveranstaltungen für neu berufene Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sind in dem Zeitraum von Mai 2008 bis Januar 2009 seitens der Bezirksregierungen und des Landesprüfungsamtes durchgeführt worden. Die Veranstaltungen insgesamt wurden von nahezu allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gut bis sehr gut beurteilt. Es wurde eine Fortführung der Maßnahme gewünscht.

Nachfolgeveranstaltungen werden derzeit geplant.

Hinweise für Prüferinnen und Prüfer

Die vom Landesprüfungsamt herausgegebenen „Hinweise für Prüferinnen und Prüfer“ werden zurzeit überarbeitet und aktualisiert. Ein Entwurf befindet sich momentan in der Hausabstimmung.

Die Seminarleitungen waren eingeladen, eigene Änderungswünsche, Hinweise und Anregungen zur Überarbeitung direkt an Herrn RSD Pieper zu leiten.



Prüfungstätigkeit in der Freistellungsphase der Altersteilzeit

Schulleiterinnen und Schulleiter, die vor Beginn einer Freistellungsphase einer Altersteilzeit bereits regelmäßig als vorsitzendes Mitglied in Prüfungsausschüssen für Zweite Staatsprüfungen mitgewirkt haben, können auf ihren eigenen Wunsch hin auch während der Freistellungsphase als Ausschussvorsitzende berufen werden (vgl. Erlass des MSW vom 28.03.2008 424-1.07.05.03 Nr. 61871).

Besondere Prüfungen

In Fällen, in denen aus dem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung oder der Anerkennung eines Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, dass Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaften erbracht worden sind, wird von hier aus eine besondere Prüfung gemäß § 43 OVP bzw. gemäß § 16 OVP-B angesetzt. Die Nachweispflicht obliegt der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter bzw. der Lehrerin oder dem Lehrer.

Die Leiterinnen und Leiter der Vorbereitungskurse für oben genannte besondere Prüfungen werden gebeten, dem Prüfungsamt die Prüfungstermine für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihrer Kurse, auch solchen aus weiteren Seminaren, vorzuschlagen.

Zeugnisse der Ersten Staatsprüfung/ Anerkennungen

Mit Blick auf eine zeitnahe Korrektur ggf. fehlerhafter Seminarzuweisungen bittet das Landesprüfungsamt die Seminarleitungen um frühzeitige Überprüfung der Zeugnisse der Ersten Staatsprüfung bzw. der Anerkennungen von Hochschulabschlüssen als Erste Staatsprüfung der jeweils neu eingestellten Lehramtsanwärterinnen und -anwärter hinsichtlich der ausgewiesenen Fächer, des genannten Lehramtes und des ggf. angegebenen Schulformschwerpunktes.

Dienstweg

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder werden auf Bitten der Seminarleitungen nochmals daran erinnert, im Schriftverkehr mit dem Landesprüfungsamt den Dienstweg über das Studienseminar einzuhalten.

gez. Schulte